

Regierungsrat

*Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Staatspolitische Kommission
des Ständerates
3003 Bern

22. April 2008

06.463 Parlamentarische Initiative: Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien

Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Mit Schreiben vom 31. Januar 2008 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur oben genannten Parlamentarischen Initiative eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

In Ihrem Bericht zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien vom 22. Januar 2008 stellen Sie die Problematik des bisherigen Rechts und der geltenden Praxis umfassend dar. Dem haben wir nichts mehr anzufügen.

Unter dem Titel „Mitwirkung bei der Meinungsbildung“ anerkennen gemäss Art. 38 der solothurnischen Kantonsverfassung der Kanton und die Gemeinden die Aufgaben der politischen Parteien. Diese verfassungsmässige Anerkennung hat sich auf das kantonale Steuerrecht ausgewirkt. Bereits nach dem geltenden Recht sind Zuwendungen an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, beschränkt abzugsfähig, bei den natürlichen Personen in Form eines allgemeinen Abzugs, bei den juristischen Personen als geschäftsmässig begründeter Aufwand.

Wir begrüßen deshalb die Bestrebungen, gesamtschweizerisch eine einheitliche Lösung zu suchen, und stimmen dem Mehrheitsvorschlag zu. Dieser entspricht im Wesentlichen dem geltenden kantonalen Recht und der Praxis, die auch Mandatsabgaben zum Abzug zulässt. Eine betragsmässige Beschränkung des Abzuges in der vorgeschlagenen Höhe von Fr. 10'000.— erachten wir als sachgerecht, wobei wir eine Begrenzung in Prozenten des Reineinkommens, analog zur bisherigen kantonalen Regelung, gleichfalls gutheissen können. Diese beschränkt den Abzug für natürliche Personen auf insgesamt 20% des Reineinkommens, wobei der Abzug die freiwilligen Zuwendungen sowohl an juristische Personen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG als auch an politische Parteien umfasst. Der praktische Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass alle Zuwendungen in einem Abzug enthalten sind und nicht zwei Abzüge mit unterschiedlichen

Limiten die Steuererklärung zusätzlich „aufblasen“. Weiter beurteilen wir die Einschränkung, nur Zuwendungen an relevante Parteien zum Abzug zuzulassen, ebenfalls als sinnvoll und befürworten die vorgeschlagene Abgrenzung.

Da der Kanton Solothurn bereits eine im Wesentlichen gleich lautende Möglichkeit kennt, Zuwendungen an politische Parteien steuerlich abzuziehen, wird die Einführung einer solchen Regelung im Steuerharmonisierungsgesetz keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden haben. Insgesamt haben in der Steuerperiode 2006 die Zuwendungen von natürlichen Personen an politische Parteien rund 1,6 Mio. Franken betragen, was das Steueraufkommen im Kanton um ca. Fr. 170'000.— und in den Gemeinden um insgesamt Fr. 185'000.— vermindert hat. Dementsprechend rechnen wir bei der direkten Bundessteuer mit einem jährlichen Minderertrag von Fr. 145'000.—, wovon 17% oder Fr. 25'000.— auf den Kanton entfallen (Art. 196 Abs. 1 DBG). In Wahljahren ist wohl mit etwas höheren Beträgen zu rechnen. Für die juristischen Personen sind keine diesbezüglichen Zahlen verfügbar, da die Zuwendungen im geschäftsmässig begründeten Aufwand enthalten sind. Wir schätzen aber, dass die Zuwendungen der juristischen Personen an politische Parteien nur einen Bruchteil jener der natürlichen Personen betragen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Esther Gassler
Frau Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber